

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-
Westfalen

Herrn MdL André Kuper

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Ertfverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 8. Mai 2019

**Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019, Entwurf
einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan NRW (Vorlage 17/1831 und Vorlage
17/1832)**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung werden Sie über den Entwurf einer
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) beraten und
damit Vorentscheidungen für die Entwicklung des Landes stellen. Der
LEP NRW muss den sich ändernden Rahmenbedingungen der
Raumentwicklung Rechnung tragen.

Die im Rahmen der Vorbereitung der Anhörung um Stellungnahme
gebetene Emschergenossenschaft (Herr Prof. Dr. Uli Paetzel,
Vorstandsvorsitzender) hat die Mitwirkung an die Arbeitsgemeinschaft
der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw) übertragen.

Für die Anhörung möchten wir insbesondere auf drei Punkte
hinweisen, die aus unserer Sicht im bisherigen Verfahren noch nicht
ausreichend berücksichtigt wurden:

1. Integrale Betrachtung von Wasser wird immer wichtiger

Der Klimawandel stellt uns vor Herausforderungen, denen zeitnah und kosteneffizient mit Anpassungsmaßnahmen zu begegnen ist. Zunehmende Extremwetterereignisse mit Starkniederschlägen einerseits, sowie lange Hitzeperioden andererseits. Gleichzeitig ist bspw. mit steigenden Kosten durch Überflutungsschäden und gesundheitlichen Risiken für die Bürgerinnen und Bürger durch hohe Temperaturen zu rechnen.

In den hochverdichteten Gebieten NRW treffen die Herausforderungen des Klimawandels auf den Strukturwandel mit allen dazugehörigen Veränderungen. Zusammen mit dem demographischen Wandel erwächst in diesen Gebieten damit ein besonderer Handlungsdruck, der aus unserer Sicht auch eine besondere Planungskultur erfordert.

Wasser ist bei allen Anpassungsmaßnahmen ein Schlüsselthema. Es ist Problem und Lösung zugleich. Klimaresiliente Städte beispielsweise bedienen sich neuer Konzepte und Leitbilder, die ein „Zuviel“ an Wasser zwischenspeichern und in trockenen, heißen Phasen sukzessive freigeben können. Solcherlei Maßnahmen bringen die urbanen Wasserbilanzen wieder in naturnähere Verhältnisse, indem der Direktabfluss verringert und die Verdunstung erhöht werden. Blau-grüne Infrastrukturen und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung sind über die Schaffung von Retentionsvolumen sowie die Verbesserung der Kühlwirkung und des stark deformierten Wasserhaushaltes ein wichtiges Naturkapital.

Aus unserer Sicht sollten daher blau-grüne Infrastrukturen sowohl in städtebaulichen Prozessen als auch die Freiraumplanung betreffend integrativ berücksichtigt werden.

2. Geplante Änderungen zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Auch wenn der geplante Wegfall der bisherigen Vorgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, nachvollziehbar ist, so ist dennoch zu bedauern, dass damit auch die Inhalte der zu diesem Grundsatz Leitbild gehörenden Erläuterungen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die auf den Grundsatz des § 2 Abs.

2 Nr. 6 ROG verweisende Passage, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist. Diese Aussage ist aus Sicht der Wasserwirtschaft gerade auch mit Blick auf die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, auf die unter Punkt 7.4 des LEP auch eingegangen wird, von zentraler Bedeutung. Wir schlagen daher vor, diese Textpassage in die Erläuterungen zum im LEP verbleibenden Grundsatz Leitbild 6.1-1 zu integrieren.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist es zudem generell zu begrüßen, wenn das Änderungsverfahren zum LEP neben den Tierhaltungsanforderungen auch neue Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser in NRW treffen würde.

3. Schutz des Wasserdargebots vorausschauend, langfristig und über alle Planungsebenen hinweg sichern

Der Schutz des Wasserdargebots in NRW inklusive des Schutzes des Grund- und Rohwassers als Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung in den Regionen mit Trinkwasser und Brauchwasser ist unter keinen Umständen zu gefährden.

Die dem Landtag vorliegenden Entwürfe zur Änderung des LEP sehen hier keine Änderung vor, wir bitten die Abgeordneten aber um eine Klarstellung. Der Schutz des Grundwassers sollte nach unserer Auffassung nicht erst auf der Genehmigungsebene, beispielsweise bei der Planfeststellung oder Genehmigung von Anlagen, ansetzen, sondern bereits auf der Ebene der (regionalen) Planung, indem bereits auf der Ebene der raumordnerischen Planung Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen von raumbedeutsamen Vorhaben mit langfristigen Umweltauswirkungen, beispielsweise Deponien, durch Ausweisung von Wasservorranggebieten dauerhaft freigehalten werden.

Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden zukünftig Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch den Abstrom sulfathaltigen Grundwassers aus Abraumkippen des Braunkohlenbergbaus erfolgen. Einige Wassergewinnungsanlagen werden in dieser Region für die öffentliche Wasserversorgung in

Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Schutz von Grundwasservorkommen, die für die zukünftige Wasserversorgung erhalten werden müssen, heute aber noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen geschützt sind, ist daher insbesondere im Rheinischen Braunkohlenrevier von großer Bedeutung für die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung.

Mit dem Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ enthält der geltende LEP diesbezüglich bereits wichtige Vorgaben. Die Erläuterungen zu Ziel 7.4-3 „Der LEP legt zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest (...). Ihre Abgrenzung ist an den Schutzzonen I - III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete (...) orientiert.“ und „Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A.“ hat in der Vergangenheit allerdings wiederholt dazu geführt, dass auf Ebene der Regionalplanung lediglich die Wasserschutzzonen I, II und III A als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ausgewiesen wurden und nicht die gesamten Einzugsgebiete, also auch die Zone III B, von Trinkwassergewinnungsanlagen. Einige Wassergewinnungsanlagen mit großen Einzugsgebieten sind heute daher nur unzureichend geschützt.

Die Wasserwirtschaft versteht die Erläuterung hingegen so, dass Planungsbeschränkungen, die das DVGW Arbeitsblatt W 101 für die Zone III A empfiehlt, mit den Mitteln der Regionalplanung auch in der Zone III B zu erfolgen haben, also die gesamten Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen zu schützen sind.

Der LEP sollte mit Blick auf die Sicherung von Trinkwasservorkommen daher an dieser Stelle eindeutig formuliert werden, indem statt der Worte „Innerhalb dieser Gebiete“ auf „Innerhalb dieser Gebiete **der Zonen I bis III B**“ (Ergänzung fett) verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jennifer Schäfer-Sack